

72. Kann ein Architekt, der als Gehilfe eines anderen Architekten künstlerische Entwürfe zu den von diesem übernommenen Bauwerken liefert und dessen Weisungen unterworfen ist, an den Bauwerken ein Urheberrecht beanspruchen?

Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 § 2.

I. Zivilsenat. Ur. v. 28. Mai 1913 i. S. M. (Kl.) w. B. (Bekl.).  
Rep. I. 435/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger lieferte nach seiner Behauptung dem Beklagten im Jahre 1907 die Entwurfzeichnung einer Fassade gegen ein Honorar von 1800 M und im Jahre 1909 gegen ein solches von 4000 M die Entwürfe von vier Fassaden und Vestibülen, und zwar nach eigenen Ideen, selbständig und unabhängig vom Beklagten. Die letzteren Entwürfe waren für vier demnächst in Berlin und Charlottenburg erbaute Häuser bestimmt. Als sich der Kläger später als Urheber der Fassaden bezeichnete, verbot ihm dies der Beklagte. Der Kläger erhob daraufhin Klage mit dem Antrage, dem Beklagten — unter der Feststellung, daß der Kläger Urheber der Fassaden der genannten Häuser sei — bei Strafe zu untersagen, sich als den Urheber jener Fassaden zu bezeichnen, eventuell festzustellen, daß dem Beklagten nicht das Recht zusteht, ihm zu verbieten, daß er sich als Urheber bezeichne.

Die Klage wurde in erster Instanz auf § 823 BGB. und ein allgemeines Urheberchaftsrecht (im Gegensatz zum Urheberrecht) gestützt, in zweiter Instanz auf das Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907, die §§ 823 und 826 BGB. und das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Der Beklagte widersprach der Klage, indem er behauptete, der Kläger sei sein Angestellter gewesen und habe die Fassaden genau nach seinen Weisungen und Anordnungen entworfen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die vom Kläger eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

## Gründen:

Dem Kammergericht ist zunächst in der rechtlichen Beurteilung des in erster Reihe geltend gemachten Anspruchs beizutreten. Es handelt sich um einen Anspruch, der sich ausschließlich auf das Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907 gründet. Der Kläger nimmt hinsichtlich der Fassaden der vier . . . im Jahre 1909 hergestellten Häuser Urheberrechte in Anspruch. Der Schutz, den das genannte Gesetz den Bauwerken gewährt, sofern sie künstlerische Zwecke verfolgen (vgl. § 2 Abs. 1 mit § 1), ist jedenfalls insofern ein ausschließlicher, als nicht noch, wie der Kläger in erster Instanz geltend gemacht hatte, ein besonderes (neben dem Urheberrechte selbständiges) Urheberschaftsrecht besteht. Das Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 hatte nach der ausdrücklichen Bestimmung in seinem § 3 den Werken der Baukunst seinen Schutz versagt. Das neue Kunstschutzgesetz gewährt ihn unter der Voraussetzung und mit der Beschränkung „soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen“ (vgl. Motive zum Kunstschutzgesetzentwurf S. 12 flg., Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 43 S. 197). Daß dieses Erfordernis bezüglich der in Frage stehenden Bauwerke vorliegt, hat das Kammergericht festgestellt. Die Parteien sind hierüber auch einig.

Die Revision rügt Verletzung des materiellen Rechtes. Sie macht geltend, das Kammergericht gehe von einem grundsätzlich falschen Gesichtspunkt aus, wenn es darauf Wert lege, daß die ersten Gedanken für die Fassaden vom Beklagten ausgegangen seien, und er auch seine Wünsche gegenüber den Entwürfen des Klägers jeweils durchgesetzt habe. Nicht derjenige, welcher einen künstlerisch verwertbaren Gedanken habe, sondern wer dem Gedanken, gleichviel ob er von ihm oder einem anderen herrühre, die künstlerische Gestalt gebe, sei der Urheber des Kunstwerks. Dies bleibe er aber auch gegenüber den etwaigen Wünschen des Bestellers, mit denen dieser Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglichen Gestaltung veranlasse. Die Revision wirft dem Kammergerichte weiter vor, daß es die Grundsätze über Miturheberrecht verkannt, und daß es den § 9 KunstschG. unrichtig angewandt habe. Das Ergebnis der Beweisaufnahme stehe im Dunkeln. Seine Beurteilung sei durch die rechtsirrigte Auffassung des Kammergerichts beeinflusst.

Die Revision kann mit diesen Beanstandungen keinen Erfolg

haben. Ihre vorangestellten Leitsätze sind theoretisch richtig, passen aber nicht auf die vorliegenden konkreten Verhältnisse. Diese hat das Kammergericht zutreffend gewürdigt. Es liegt nicht der regelmäßige Fall vor, daß ein Bauherr einen Architekten mit der Anfertigung eines Bauplans nach des Bauherrn Wünschen oder Ideen beauftragt, und daß nachträglich auf Verlangen des Bauherrn Änderungen an den von dem Architekten gefertigten Plänen durch diesen selbst vorgenommen werden. Vielmehr hat im vorliegenden Falle ein Architekt einen andern mit der Fertigung von Planskizzen zu den von ihm übernommenen Neubauten, und zwar speziell der Fassaden gegen Gewährung eines Honorars von 4000 *M.* betraut. Die Idee zu den in Frage stehenden Fassaden hat nach den Feststellungen des Kammergerichts der Beklagte angegeben; er hätte sie ebensogut selbst ausführen können, versicherte sich aber der Hilfe eines Kollegen, den er entsprechend honorierte. Ausführender Künstler war daher der Beklagte selbst, an dessen „Weisungen sich der Kläger strikte zu halten hatte“. Darüber kann der Kläger auch gar nicht in Zweifel gewesen sein. Denn als es einmal über die Entwürfe des Klägers zu erregten Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem Beklagten kam, hat dieser dem Kläger vorgehalten, daß es keinen Zweck hätte, die Sache nach seinem Kopfe zu machen, vielmehr habe sich Kläger strikte an des Beklagten Anweisungen zu halten; er müsse sonst doch wieder ändern. Dieser sehr nachdrücklichen Zurechtweisung gegenüber hat der Kläger seinen eigenen Standpunkt nur noch insofern aufrechterhalten, als er dabei blieb, daß seine Entwürfe besser seien; tatsächlich hat er sich aber den Weisungen des Beklagten gefügt. Das Verhältnis zwischen Kläger und Beklagtem läßt erkennen, daß der Beklagte sich des Klägers lediglich als seines Gehilfen bediente. Der Kläger hatte den Auftrag, dem Beklagten, der sich von vornherein als den Urheber der herzustellenden Fassaden hinstellte, hierzu künstlerische Entwürfe zu liefern. Aber der Beklagte behielt sich vor, sie zu billigen oder zurückzuweisen, sie auf Grund seines eigenen künstlerischen Könnens abzuändern oder durch den Kläger abändern zu lassen.

Es mag sein, daß dem Kläger an seinen ursprünglichen Entwürfen nach § 2 Abs. 2 KunstschG. ein Urheberrecht zusteht. Ein Urheberrecht an den Entwürfen macht aber Kläger überhaupt nicht

geltend. Er beansprucht ein Urheberrecht an den fertigen Fassaden. Dieser Anspruch ist unbegründet, weil nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme der Beklagte als der Urheber der Fassaden anzuerkennen ist. Dabei ist es an sich gleichgültig, wieviel der Beklagte von den ihm durch die Entwürfe des Klägers gebotenen Anregungen verwertet hat. Der Kläger hat, indem er sein künstlerisches Können in den Dienst des Beklagten stellte und sich dabei dem künstlerischen Können des letzteren unterordnete, auf die Hervorbringung einer eigenen und individuellen künstlerischen Gestaltung verzichtet.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß auch von einem Miturheberrechte des Klägers an den in Frage stehenden Fassaden keine Rede sein kann. Eine Miturheberschaft der Parteien wäre in doppelter Weise möglich gewesen. Entweder so, daß beide Parteien in wechselseitigem Einverständnis an der Gestaltung der Fassaden als einer gemeinsamen Aufgabe gleichberechtigt zusammenarbeiteten, oder so, daß jeder in Unterordnung unter die Gesamtidee für einzelne Teile selbständig künstlerisch tätig wurde. Weder das eine noch das andere Verhältnis lag hier vor, wo der Kläger von vornherein seine individuelle Schöpferkraft derjenigen des Beklagten unterzuordnen hatte und für die Gestaltung der Fassaden der Wille und künstlerische Geschmack des Beklagten allein ausschlaggebend war.

Auch von der behaupteten Verletzung des § 9 Abs. 1 des Kunstschutzgesetzes kann keine Rede sein. Die hier aufgestellte Vermutung, die dem Künstler den Prima-Facie-Beweis seiner Urheberschaft erleichtern soll, kann natürlich in jedem Einzelfall auf Grund der tatsächlich bestehenden Verhältnisse widerlegt werden. Im vorliegenden Falle ist sie durch das wiedergegebene Ergebnis der Beweisaufnahme, an die das Revisionsgericht gebunden ist, widerlegt.

Der klägerische Vertreter hat schließlich noch geltend gemacht, daß der Kläger die aus dem Urheberrechte nach dem Gesetze fließenden materiellen Rechte gar nicht für sich in Anspruch nehmen wolle, insbesondere nicht den Schutz gegen Nachahmung, daß es ihm vielmehr lediglich darauf ankomme, entsprechend seiner Leistung als der Urheber der in Frage stehenden Fassaden anerkannt zu werden und sich als solcher bezeichnen zu können. Allein welchen Gebrauch der Kläger von einem seinen Anträgen entsprechenden Erkenntnis zu machen beabsichtigt, ist für die rechtliche Beurteilung dieser Anträge

an sich gleichgültig. Nach den wiedergegebenen Feststellungen des Kammergerichts könnte überdies vom Kläger auch kein urheberrechtliches Persönlichkeitsrecht, selbst wenn es neben den Bestimmungen des Spezialgesetzes anzuerkennen wäre, für die in Rede stehenden Fassaden beansprucht werden.

Eine Nachprüfung des Urteils des Kammergerichts läßt auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere hinsichtlich der Zurückweisung der weiter geltend gemachten Klagegründe, einen Rechtsirrtum nicht erkennen.“